OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606334/20/WP**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen Spruchpunkt 1 des Straf-erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. November 2023, GZ: BHBR/923040031280/23, wegen einer Übertretung der StVO 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 98,00 zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 14. November 2023 (Spruchpunkt 1) wirft die Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 1. August 2023 um 16:06 Uhr in C__, L1283, Str.km 3,302, Fahrtrichtung D__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 2e iVm 20 Abs 2 StVO verhängte die bB eine Geldstrafe idHv 490 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 14 Stunden. Im Übrigen verpflichtete die bB den Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 49 Euro (bezogen auf Spruchpunkt 1). Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die gefahrene Geschwindigkeit einwandfrei durch einen Messbeamten festgestellt und das Ortsgebiet ordnungsgemäß verordnet worden sei. Zur Strafbemessung führte die bB aus, dass selbst bei „denkbar schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen" die Strafe tat- und schuldangemessen sei.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis (Spruchpunkt 1) wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wird, die bB sei unzuständig zur Erlassung des Straferkenntnisses, da das Strafverfahren wider den Bf nicht von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck an die bB hätte abgetreten werden dürfen, zumal die Voraussetzungen des § 29a VStG nicht vorliegen würden. Zudem wird die Gesetzmäßigkeit der dem Strafverfahren zugrundeliegenden Verordnungen betreffend das Ortsgebiet „E__" bestritten. Abschließend beantragt der Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

2.1. Mit Schreiben vom 21. November 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Am 26. Juni 2024 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Meldungsleger zeugenschaftlich befragt wurde und der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige sein Gutachten erstattete.

2.3. Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2024 stellte das Verwaltungsgericht beim Verfassungsgerichtshof einen Verordnungsprüfungsantrag betreffend die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.04.2020, GZ:

BHVBVerk-2020-101924/2, betreffend „Ortstafel Röth“ und „Ortsende“ sowie die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1160-24-2010, betreffend „Ortstafel Röth“ und „Ortsende“.

2.4. Mit Erkenntnis vom 11. September 2025 wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Verwaltungsgerichts ab.

2.5. Am 22. Oktober 2025 setzte das Verwaltungsgericht seine mündliche Verhandlung fort und beantragte der Bf – unter Verzicht auf eine Verkündungstagsatzung – die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 1. August 2023 um 16:06 Uhr in C__, L1283, Str.km 3,302, Fahrtrichtung D__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde [Anzeige].

Das dabei verwendete Geschwindigkeitsmessgerät (TrueSpeed, TS005027) war zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht [Eichschein].

Im verwaltungsbehördlichen Vorstrafenregister betreffend den Bf scheint eine Übertretung des ASchG sowie eine Übertretung der Bauarbeiterschutzverordnung auf [Auszug].

Der Bf verfügt über durchschnittliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse und keine Sorgepflichten [Ausführungen Bf, Schätzung bB].

Das vom Bf befahrene Ortsgebiet „E__“ wurde ordnungsgemäß kundgemacht [Erkenntnis Verfassungsgerichthof].

Die Beschwerde des Bf gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 17. November 2023 langte am 20. November 2023 bei der bB ein [Akt]. Der Verordnungsprüfungsantrag des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2024 wurde dem Verfassungsgerichtshof am 31. Oktober 2024 zugestellt [Antrag samt Rückschein]. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11. September 2025 ging beim Verwaltungsgericht am 23. September 2025 ein [Erkenntnis samt Eingangsstempel].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Beteiligung des Meldungslegers und eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und wird auch seitens des Bf nicht substanziell bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 20 Abs 2 StVO (in der zur Tatzeit gültigen Fassung) darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, nicht schneller als 50 km/h […] fahren.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2e StVO (in der zur Tatzeit gültigen Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

1.3. Gemäß § 43 Abs 1 VwGVG treten rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist einzustellen.

1.4. Gemäß § 43 Abs 2 VwGVG werden in die Frist gemäß Abs 1 die Zeiten gemäß § 34 Abs 2 und § 51 leg cit nicht eingerechnet.

1.5. Gemäß § 34 Abs 2 Z 2 VwGVG werden in die Frist nicht eingerechnet: die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungs-gerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (für viele: VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069) lässt die Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens iSd § 29a VStG erwarten.

2.2. Nach der ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.9.2024, Ra 2024/02/0193 uHa VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161, mwN) stellt eine

Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar und ist einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten.

3.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 1. August 2023 um 16:06 Uhr in C__, L1283 bei Str.km 3,302, Fahrtrichtung D__, die im Ortsgebiet höchst zulässige Geschwindigkeit von 50km/h um 47km/h überschritten hat. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 20 Abs 2 iVm 99 Abs 2e StVO verwirklicht. Indem dem Bf der Entlastungsbeweis gemäß § 5 VStG nicht gelungen ist, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorwerfbar.

3.2. Soweit der Bf moniert, die Übertragung des Strafverfahrens an die Wohnsitzbehörde sei nicht zulässig gewesen, so ist auf die oben zitierte stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Dieses Vorbringen verfängt daher nicht, zumal nicht der der Delegierung nachfolgende tatsächliche Verfahrensverlauf entscheidend ist, sondern ausschließlich die auf die Aktengrundlagen im Zeitpunkt der Delegierung gestützte Erwartung des Eintritts einer wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens.

3.3. Insofern der Bf noch vorbringt, die Zeit eines durch einen Normprüfungsantrag des Verwaltungsgerichts eingeleitetes Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sei in die Frist gemäß § 43 Abs 1 VwGVG einzurechnen, ist zunächst auf die Vorgängerbestimmung, nämlich § 51 Abs 7 VStG zu verweisen. Nach dieser Bestimmung war in die (15-monatige) Entscheidungsfrist „die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union" nicht einzurechnen. Nach den Materialien zur Stammfassung des VwGVG (BlgNR RV 2009, 24. GP, 8) „[entspricht] die vorgeschlagene Verjährungsbestimmung [Anm: § 43 VwGVG] § 51 Abs 7 VStG". Bereits zu dieser Bestimmung wurde in der einschlägigen Kommentarliteratur vertreten, dass sich diese auf „aus Anlass des Berufungsverfahrens [eingeleitete] Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren gem Art 139 bzw Art 140 B-VG" bezieht (*M. Köhler* in *N. Raschauer, W. Wessely* [Hrsg], VStG, Rz 21 zu § 51 VStG; *Thienel/Zeleny*, Verwaltungsverfahren[18] [2012], Rz 27 zu § 51 VStG [„Diese Regelung betrifft Normprüfungsverfahren vor dem VfGH auf Antrag des UVS (siehe Art 129a Abs 3 B-VG iVm Art 89 B-VG)"]). Auch in der jüngeren Kommentarliteratur zum VwGVG wird diese Rechtsansicht vertreten (*Egger/Rupprechter/Schwetz* in *Bumberger, Lampert, Larcher, Weber* [Hrsg] VwGVG [2019] Rz 37 zu § 34 VwGVG: „kommt etwa eine durch das betreffende VwG veranlasste Prüfung einer generellen Norm in Betracht"). Für eine solche Auslegung des § 43 Abs 2 iVm 34 Abs 2 Z 2 VwGVG spricht zudem die bereits für die UVS bestandene (und für die Verwaltungsgerichte selbstredend bestehende) Möglichkeit, Normbedenken hinsichtlich im Verfahren

anzuwendender Gesetze oder Verordnungen (auch abseits straßenpolizeilicher Verordnungen) im Wege eines Normenprüfungsantrages an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Die insbesondere hinsichtlich straßenpolizeilicher Verordnungen geänderte Rsp des Verfassungsgerichtshofes nach Inkrafttreten des VwGVG vermag an diesem Auslegungsergebnis nichts zu ändern. Die Zeit des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof war daher in die Entscheidungsfrist nicht einzurechnen.

4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs 2e StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

4.2. Angesichts einer gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro und einer Höchststrafe von 5000 Euro kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens eine Geldstrafe idHv 490,00 Euro verhängt hat, zumal der Bf – wenn auch nicht einschlägig vorbestraft – verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist. Auch die Berücksichtigung der Dauer des Strafverfahrens vermag angesichts des Strafrahmens und der gesetzlichen Mindeststrafe an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Strafe ist daher schuld- und tatangemessen.

5.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; […] Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

5.2. Da das Straferkenntnis vollumfänglich zu bestätigen war, waren die gerichtlichen Verfahrenskosten (20% der Strafe) entsprechend festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Fragen der Strafbemessung kommt aufgrund ihrer Eigenart keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil